

**Höhe der Regelsätze nach dem
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**
Erhöhter Regelsatz der Stadt München im SGB XII
ab 01.01.2015

Produkt 60 1.1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt und
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01689

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 06.11.2014 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

In München werden für Personen, welche Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten, im Rahmen der Sozialhilfeberechnung Regelsätze berücksichtigt, welche höher sind, als die von der Bundesregierung bundeseinheitlich festgesetzten Regelsätze.

Grund hierfür ist, dass gemäß einem wissenschaftlichen Gutachten aus dem Jahr 2012 der Kaufkraftindex in der bayerischen Landeshauptstadt höher ist, als in der restlichen Bundesrepublik. Zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums war es daher notwendig, die Regelsätze anzuheben. Dies geschieht derzeit im vierten Kapitel SGB XII durch freiwillige Aufstockungsbeträge und im dritten Kapitel SGB XII durch den Erlass einer Regelsatzfestsetzungsverordnung.

Zum 01.01.2015 werden laut Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die bundeseinheitlichen Regelbedarfsstufen nach § 28 a SGB XII um 2,12 % angehoben. Parallel hierzu ist es notwendig, in München ebenfalls die Regelsätze zu erhöhen.

2. Aufstockung des Regelsatzes

Die bundeseinheitliche Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 01.01.2015 erfolgt aufgrund der Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der Nettolöhne und Nettogehälter anhand eines Mischindexes.

Vom Bundesministerium wurde anhand dieses Indexes eine notwendige Erhöhung der Regelsätze um 2,12 % errechnet. Der bundesweit gültige Regelsatz für einen Haushaltsvorstand erhöht sich dadurch von bislang 391,00 € auf 399,00 €. Auch in München werden daher die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 um 2,12 % angehoben. Für die Regelbedarfsstufe 1 ergibt sich nach einer Anhebung des bisherigen Regelbedarfs von 411,00 € um 2,12 % ab 01.01.2015 ein Betrag von 420,00 €.

Im Dritten Kapitel SGB XII wird der Regelsatz durch Verordnung gesetzlich festgesetzt, im Vierten Kapitel durch freiwillige Aufstockungsbeträge angehoben, welche mit Beschluss des Stadtrats in der Vollversammlung vom 27.11.2013 genehmigt wurden.

Es ergeben sich folgende Beträge:

3. Kapitel SGB XII

	RS Bund neu	RS München alt (seit 01.01.2014)	RS München neu (ab 01.01.2015)
Regelbedarfsstufe 1	399,00 €	411,00 €	420,00 €
Regelbedarfsstufe 2	360,00 €	370,00 €	378,00 €
Regelbedarfsstufe 3	320,00 €	329,00 €	336,00 €
Regelbedarfsstufe 4	302,00 €	310,00 €	317,00 €
Regelbedarfsstufe 5	267,00 €	272,00 €	278,00 €
Regelbedarfsstufe 6	234,00 €	239,00 €	244,00 €

4. Kapitel SGB XII

	RS Bund neu	RS Mü alt	RS Mü neu	Freiw. Aufstockung	Zahlbetrag
Regelbedarfsstufe 1	399,00 €	411,00 €	399,00 €	21,00 €	420,00 €
Regelbedarfsstufe 2	360,00 €	370,00 €	360,00 €	18,00 €	378,00 €
Regelbedarfsstufe 3	320,00 €	329,00 €	320,00 €	16,00 €	336,00 €
Regelbedarfsstufe 4	302,00 €	310,00 €	302,00 €	15,00 €	317,00 €
Regelbedarfsstufe 5	267,00 €	272,00 €	267,00 €	11,00 €	278,00 €
Regelbedarfsstufe 6	234,00 €	239,00 €	234,00 €	10,00 €	244,00 €

3. Regelsatzfestsetzungsverordnung

Die derzeit geltende Regelsatzfestsetzungsverordnung muss zum 31.12.2014 aufgehoben und eine aktualisierte Fassung für den Zeitraum ab 01.01.2015 in der Vollversammlung vom 20.11.2014 beschlossen werden.

4. Finanzierung, Produkt 1.1.1, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Produktkostenveränderung errechnet sich wie folgt:

Bisheriger Regelsatz Bund bis 31.12.2014

Anzahl Personen im Dritten und Vierten Kapitel	RS (100 %)	Betrag (mtl.)	RS (90 %)	Betrag (mtl.)	Gesamtbetrag pro Monat
18.333 ²	391,00 €	7.168.203,00 €			
1.678 ^{1,2}			353,00 €	592.334,00 €	
20.011 ²					7.760.537,00 €

Neuer Regelsatz Bund ab 01.01.2015

Anzahl Personen im Dritten und Vierten Kapitel	RS (100 %)	Betrag (mtl.)	RS (90 %)	Betrag (mtl.)	Gesamtbetrag pro Monat
18.333 ²	399,00 €	7.314.867,00 €			
1.678 ^{1,2}			360,00 €	604.080,00 €	
20.011 ²					7.918.947,00 €

A) Erhöhung auf Basis Bund (monatlich)	158.410,00 €
x 12 Monate	1.900.920,00 €

Das Produktkostenbudget bei Produkt 60.1.1.1 „Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ erhöht sich (auf Basis der zu erwartenden Personenzahl im Jahresmittel) im Jahr 2015 aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Regelsatzes von bisher 391,00 € auf 399,00 € um insgesamt 1.900.920,00 Euro.

Der monatliche Differenzbetrag zwischen Bundesleistung und Münchner Leistung errechnet sich ab 01.01.2015 wie folgt:

1 Hier wurde auf Grund der nur sehr geringen Anzahl von Kindern im SGB XII nicht mehr zwischen den verschiedenen Gruppen von Haushaltsangehörigen unterschieden (Ehe-/Lebenspartner/-in, Kinder in verschiedenen Altersstufen)

2 Hierbei handelt es sich um das **Jahresmittel 2015**. Grundlage waren die Zahlen zum Stand 31.07.2014, die voraussichtlichen Zahlen zum Stand 31.12.2014 und die voraussichtlichen Zahlen zum Stand 31.12.2015.

Neuer Auszahlungsbetrag in München inkl. Aufstockungsbetrag ab 01.01.2015

Anzahl Personen im Dritten und Vierten Kapitel	RS (100 %)	Betrag (mtl.)	RS (90 %)	Betrag (mtl.)	Gesamtbetrag pro Monat
18.333	420,00 €	7.699.860,00 €			
1.678			378,00 €	634.284,00 €	
20.011					8.334.144,00 €

B) Differenzbetrag Bund/München (monatlich)	415.197,00 €
x 12 Monate	4.982.364,00 €

Produktkostenbudget bei Produkt 60.1.1.1 "Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung" beinhaltet im Jahr 2015 Aufstockungsbeträge auf Basis der obigen Berechnungsgrundlage i.H.v. 4.982.364 Euro.

Im Vergleich zur bisherigen Beschlusslage aus der Vollversammlung vom 27.11.2013 erfolgt aufgrund der gesetzlichen Regelsatzerhöhung eine Ausweitung der Aufstockungsbeträge um jeweils 1,00 € in den Regelbedarfsstufe 1, 2 und 4. Das bedeutet, dass sich der Aufstockungsbetrag in Regelbedarfsstufe 1 von 20,00 € auf 21,00 € erhöht.

Bisheriger Auszahlungsbetrag in München inkl. Aufstockungsbetrag bis 31.12.2014

Anzahl Personen im Dritten und Vierten Kapitel	RS (100 %)	Betrag (mtl.)	RS (90 %)	Betrag (mtl.)	Gesamtbetrag pro Monat
18.333	411,00 €	7.534.863,00 €			
1.678			370,00 €	620.860,00 €	
20.011					8.155.723,00 €

C) Differenzbetrag Münchner RS 2014/2015 (monatlich)	178.421,00 €
x 12 Monate	2.141.052,00 €

Differenzbetrag Veränderung Münchner RS(C)/RS Bund(A) (monatlich)	20.011,00 €
x 12 Monate	240.132,00 €

Nur bezogen auf die Erhöhung der bisherigen Aufstockungsbeträge erhöht sich das Produktkostenbudget bei Produkt 60 1.1.1 "Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundversicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung" im Vergleich zur bisherigen Beschlusslage um 240.132,00 €.

5. Kosten

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	2.141.052 € ab 2015		
davon:			
Personalauszahlungen	,--		
Sachauszahlungen	,--		
Transferauszahlungen	2.141.052 €		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente städtisch:			
neue Stellen Träger (VZÄ):			
Nachrichtlich Investition			

6. Eilbedürftigkeit

Die Befassung der nächstmöglichen Vollversammlung ist erforderlich, damit die Erhöhung der Regelsätze zum 01.01.2015 erfolgen kann.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Direktorium-Rechtsabteilung hinsichtlich der von diesem zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die oben genannte Beschlussvorlage, sondern weist darauf hin, dass es sich bei der Gewährung eines über die Vorgaben des Bundes hinausgehenden Regelsatzes um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München hinaus handelt, die künftig abhängig von der wirtschaftlichen Lage sein wird.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Demirel, der Stadtkämmerei, dem Direktorium-Rechtsabteilung, der Frauengleichstellungsstelle, dem Seniorenbeirat, dem Ausländerbeirat, dem Behindertenbeauftragten, dem Behindertenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin zur notwendigen Erhöhung der Regelsätze im SGB XII ab 01.01.2015 wird Kenntnis genommen.
2. Der in Ziffer 2 dargestellten freiwilligen Aufstockung der Regelsätze im 4. Kapitel SGB XII wird zugestimmt.
3. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung), wird gemäß Anlage beschlossen.
4. Das laufende Produktkostenbudget bei Produkt 60.1.1.1 "Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung" erhöht sich aufgrund der Anhebung des bundeseinheitlichen Regelsatzes und der daraus resultierenden Erhöhung des kommunalen Aufstockungsbetrages um 2.141.052,00 € (davon 1.900.920 € aufgrund Bundesgesetz, 240.132,00 € kommunale Aufstockung). Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2015 (Schlussabgleich) zusätzlich anzumelden.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Finanzierungsmoratorium, weil sonst die Erhöhung der Regelsätze zum 01.01.2015 nicht möglich ist.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/11
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-M**
An den Behindertenbeauftragten
An den Behindertenbeirat
An den Seniorenbeirat
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Sozialreferat, S-Z-F/H
An das Sozialreferat, S-Z-P/LG
An den Ausländerbeirat
z.K.

Am

I.A.